

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER INTER- PAPIER-HANDELSGESELLSCHAFT MBH

§ 1 Anwendbarkeit	1
§ 2 Vertragsschluss	2
§ 3 Lieferung und Lieferzeit	2
§ 4 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versicherung, Lagerkosten	4
§ 5 Gewährleistungsrechte	5
§ 6 Haftungsbeschränkungen	7
§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug	8
§ 8 Eigentumsvorbehalt	9
§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schiedsklausel	12

§ 1 ANWENDBARKEIT

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Inter-Papier Handelsgesellschaft mbH (nachfolgend „**Inter-Papier**“) an ihre Vertragspartner (nachfolgend „**Käufer**“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AVB**“) sowie, soweit nach Maßgabe von Abs. 2 anwendbar, der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Papier und Karton („**AVPK**“), die diesen AVB beigelegt sind. Die AVB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Bei Lieferungen, Leistungen oder Angeboten über Papier und Karton gelten ergänzend zu den vorliegenden AVB die beigelegten AVPK, soweit in diesen AVB nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass einzelne Klauseln der AVPK nicht und/oder nur angepasst zur Anwendung kommen.
- (3) Die AVB gelten ausschließlich. AGB des Käufers, auf die dieser in seinem Angebot oder seiner Annahme hingewiesen hat, finden nur dann

Eingang in das Vertragsverhältnis, wenn Inter-Papier diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Inter-Papier in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Inter-Papier maßgebend.
- (5) Das Verkaufspersonal der Inter-Papier sowie von Vertretern von Inter-Papier ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, durch die diese AVB geändert oder ergänzt werden.
- (6) Für die Auslegung handelsüblicher Lieferklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung, soweit nicht anders gekennzeichnet.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Alle Angebote der Inter-Papier sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Inter-Papier berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen.

§ 3 LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

- (2) In Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine Frist oder ein Termin ausdrücklich als „fix“ zugesagt oder vereinbart sind.
- (3) Durch die Absprache von Lieferterminen werden keine Fixgeschäfte vereinbart. Solche können nur dann angenommen werden, wenn dies im Vertrag durch Individualabrede ausdrücklich bestimmt wird.
- (4) Inter-Papier ist zu Teillieferungen und vorfristigen Lieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- (5) Wird die beauftragte Ware ganz oder teilweise von Vorlieferanten bezogen, ist Inter-Papier nur unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung zur Lieferung verpflichtet, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist von Inter-Papier zu vertreten.
- (6) Inter-Papier haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, Naturkatastrophen oder zur Terrorismusbekämpfung) verursacht worden sind, die Inter-Papier nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung

nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Inter-Papier zur Aufhebung des Vertrags berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Inter-Papier vom Vertrag zurücktreten. Dieser § 3 (6) findet auch auf Auswirkungen der Sars/COV2 (Covid-19 / „Corona“-Pandemie Anwendung.

- (7) Nr. 10 AVPK gilt nicht.
- (8) Sollten verbindliche Liefertermine nicht eingehalten worden sein, so ist der Käufer zu Rechtsbehelfen jedweder Art erst berechtigt, wenn er Inter-Papier eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die weitergehenden Haftungsbeschränkungen gem. § 6 dieser AVB bleiben hiervon unberührt.

§ 4 ERFÜLLUNGORT, GEFÄHRÜBERGANG, VERSICHERUNG, LAGERKOSTEN

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Unternehmenssitz von Inter-Papier.
- (2) Die Durchführung des Transports, der Gefahrübergang betreffend den zufälligen Verlust und die zufällige Beschädigung der Ware sowie die Übernahme der Versicherungskosten erfolgt nach Maßgabe der in der Auftragsbestätigung verwendeten Incoterms. Im Falle mangelhafter Ware erfolgt auch bei Geltendmachung von Mängeln durch den Käufer kein Gefahrückfall auf Inter-Papier, soweit der Mangel lediglich in Mindermengen besteht oder soweit nur Teile der Ware mangelhaft sind hinsichtlich der nicht mangelhaften Gegenstände sowie soweit eine Nachbesserung, unabhängig von dem vom Käufer ausgeübten

Rechtsbehelf, tatsächlich möglich ist oder gewesen wäre, es sei denn, Inter-Papier hat die Nachbesserung abgelehnt.

- (3) Schließt Inter-Papier einen Versicherungsvertrag ab, bei dem der Käufer die versicherte Person ist, so treffen den Käufer die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag und/oder aus den auf das Versicherungsverhältnis anwendbaren Rechtsnormen.
- (4) Der Käufer kommt in Annahmeverzug, wenn er die ihm ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht annimmt. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, hat Inter-Papier während des Annahmeverzugs nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht zudem mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Käufer über.
- (5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Inter-Papier aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist Inter-Papier berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten, Liegekosten im Hafen inklusive Demurrage und/oder Detention) zu verlangen. Bei Lagerung durch Inter-Papier betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE

- (1) Grundlage der Mängelhaftung von Inter-Papier ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder die von Inter-Papier oder vom Hersteller (insbesondere in Kata-

logen oder im Internet) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Die Lieferung von Ware mit mindestens äquivalenten Spezifikationen anstelle des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Produkts bleibt beim Bezug von Vorlieferanten vorbehalten und zulässig, sofern innerhalb der Lieferfrist aus von Inter-Papier nicht zu vertretenden Gründen eine vollständige, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung nicht erfolgen sollte und die Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers zumutbar ist.

- (2) Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass der Käufer die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, gegenüber Inter-Papier unverzüglich Anzeige macht. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (3) Der Käufer kann seine Rechte auf Vertragsaufhebung, Minderung oder Ersatzlieferung wegen Mängeln erst geltend machen, wenn er Inter-Papier eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung oder Nachlieferung gesetzt hat und die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist oder von Inter-Papier verweigert wird.
- (4) Da Inter-Papier die beauftragte Ware vom Hersteller oder Vorlieferanten bezieht und unmittelbar weiterverkauft, trifft Inter-Papier keine Untersuchungspflicht hinsichtlich der Mangelfreiheit der Ware. Ein Verschulden des Herstellers bei der Produktion der bestellten Ware muss sich Inter-Papier nicht zurechnen lassen. Soweit ein Mangel auf dem

Vertreten müssen von Inter-Papier beruht, kann der Auftraggeber unter den in § 6 bestimmten Haftungsbeschränkungen Schadensersatz verlangen.

- (5) Die Ansprüche auf Mängelgewährleistung verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen worden ist.

§ 6 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- (1) Eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Inter-Papier, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Inter-Papier jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (2) Die sich aus § 6 (1) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Inter-Papier nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten, kündigen oder Schadensersatz verlangen, wenn Inter-Papier die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 7 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Soweit Inter-Papier nach den in der Auftragsbestätigung verwendeten Incoterms die Terminal-Handling-Charges im Lade- und/oder Löschhafen übernimmt, werden diese Kosten auf USD 500 pro Container begrenzt und darüber hinaus dem Käufer in Rechnung gestellt.
- (3) Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung ausgestellt und ist sofort fällig. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Skonto wird nicht akzeptiert.
- (4) Zahlungen nach Fälligkeit sind mit einem einfachen Zins von 5 Prozent p.a. zu verzinsen.
- (5) Die Zahlung hat per Bank-, Giro- oder Überweisung zu erfolgen. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (6) Leistungsort für die Zahlung des Kaufpreises ist der Sitz von Inter-Papier. Die Zahlung gilt als vollzogen, wenn der Betrag dem Konto gutgeschrieben ist. Zahlungskosten – auch in Gestalt öffentlich-rechtlicher Abgaben – trägt der Käufer.
- (7) Inter-Papier behält sich vor, in seiner Auftragsbestätigung eine Absicherung der Auftragssumme durch ein Akkreditiv zu verlangen. Die Akkreditivbedingungen werden in der Auftragsbestätigung festgelegt. Ergänzend gelten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA)“, herausgegeben von der Internationalen

Handelskammer in Paris (ICC), in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung, es sei denn, diese wurden ausdrücklich ausgeschlossen oder es wurden abweichende Regelungen getroffen.

- (8) Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich angefallener Zinsen, ist Inter-Papier nicht zu weiteren Lieferungen aus einem laufenden Vertrag mit dem Käufer verpflichtet.
- (9) Mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung kommt der Käufer in Verzug. Entgeltansprüche und weitere Ansprüche von Inter-Papier gegen den Käufer sind während des Verzugs zu verzinsen. Der Zinssatz ist der einfache Interbanken-Tagesgeldzinssatz für die Zahlungswährung am Sitz des Kunden oder einfacher Zins von 12 Prozent p.a., je nachdem welcher Wert höher ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (10) Nr. 8 lit. (a), (b), (d) und (e) AVPK gelten nicht.
- (11) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist Inter-Papier zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zur Aufhebung des Vertrags berechtigt.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält Inter-Papier sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Inter-Papier unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Inter-Papier berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften den Vertrag aufzuheben oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Inter-Papier ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich die Aufhebung vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Inter-Papier diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Inter-Papier als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Inter-Papier Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsan-

teils von Inter-Papier gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Inter-Papier ab. Inter-Papier nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben Inter-Papier ermächtigt. Inter-Papier verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen Inter-Papier gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Inter-Papier den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Inter-Papier verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Inter-Papier in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Inter-Papier um mehr als 10%, wird Inter-Papier auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von Inter-Papier freigeben.
- (5) Soweit nach dem anwendbaren Kollisionsrecht maßgebliche, zwingende sachenrechtliche Vorschriften des Rechts des Lageortes der Ware der Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ganz oder teilweise entgegen, so tritt an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine solche, wirksame bzw. durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (6) Nr. 8 lit. (c) AVPK gilt nicht.

§ 9 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SCHIEDSKLAUSEL

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.
- (3) Soweit die AVPK gemäß § 1 Abs. 2 dieser AVB anwendbar sind, gilt für die Streitbeilegung die dort getroffene Regelung mit der Maßgabe, dass der Verfahrensort Hamburg ist. Im Übrigen ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PAPIER UND KARTON

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Papier und Karton gelten, soweit in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Inter-Papier Handelsgesellschaft mbH nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass einzelne Klauseln der AVPK nicht und/oder nur angepasst zur Anwendung kommen.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PAPIER UND KARTON

1. GEWICHT (MENGE)

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, bedeutet das Wort Tonne oder ton (auch to oder t abgekürzt) jeweils 1.000 Kilogramm.

2. VERTRAGSMENGE: LIEFERUNG

Für die gelieferte Menge ist das tatsächliche Gewicht der Ware zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung maßgebend.

Bei Rollen und nicht abgezählten Bogenpapieren gilt das Gewicht brutto für netto – bei Rollen einschl. Umhüllung, Hülsen und Spunde und bei Bogen einschl. Umhüllung. Bei abgezählten und riesweise verpackten Bogen gilt als Gewicht das in Ziffer 5 a definierte Nominalgewicht.

Die gelieferte Menge ist für den vom Käufer zu tragenden Betrag maßgebend sowie für die Feststellung, ob der Kontrakt aufgrund der Abweichung von der kontrahierten Menge als nicht erfüllt gilt. Im Falle von Grammgewicht oder Maßabweichungen über die in Ziffern 5 und 6 angegebenen Toleranzgrenzen hinaus stehen dem Käufer jedoch in jedem Falle die in Ziffer 7 angeführten Rechte zu.

3. VERTRAGSMENGE: TOLERANZEN

Ein Auftrag für Papier oder Karton, der nicht auf Lager vorrätige Standardprodukte des Verkäufers betrifft, gilt als kontraktgemäß erteilt, wenn die Mengenabweichungen der vom Verkäufer dem Käufer gelieferten Ware innerhalb der unten angeführten Toleranzen bleiben. Wenn eine Lieferung aus verschiedenen Partien gemäß Ziffer 5 besteht, wird jede Partie gesondert berücksichtigt.

A. Für Grammgewichte bis und einschl. 180 g/m² (mit Ausnahme der unter C angeführten Produkte)

kontrahierte Menge	erlaubte Abweichung
unter 1 Tonne	± 15 %
1 Tonne bis unter 5 Tonnen	± 10 %
5 Tonnen bis unter 10 Tonnen	± 7,5 %
10 Tonnen bis unter 100 Tonnen	± 5 %
100 Tonnen und darüber	± 3 %

Für farbige Qualitäten erhöhen sich die vorgenannten Abweichungen um ± 2,5 %.

B. Für Grammgewichte über 180 g/m² (mit Ausnahme der unter C angeführten Produkte)

kontrahierte Menge	erlaubte Abweichung
unter 5 Tonnen	± 15 %
5 Tonnen bis unter 15 Tonnen	± 10 %
15 Tonnen und darüber	± 5 %

Für farbige Qualitäten erhöhen sich die vorgenannten Abweichungen um ± 2,5 %.

C. Für Liner und Fluting unabhängig von Grammgewichten

kontrahierte Menge	erlaubte Abweichung
unter 10 Tonnen	muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden
10 Tonnen bis unter 20 Tonnen	± 15 %
20 Tonnen bis unter 50 Tonnen	± 10 %
50 Tonnen bis unter 100 Tonnen	± 7,5 %
100 Tonnen und darüber	± 5 %

Die unter A, B und C aufgeführten Toleranzen sind jeweils nach unten oder oben zu verdoppeln, wenn ein Höchst- bzw. Mindestgewicht vereinbart ist.

4. VERTRAGSMENGE: REKLAMATIONEN

Binnen sieben (7) Tagen nach Erhalt von Unterlagen, die das Gewicht der gelieferten Menge ausweisen, hat der Käufer beim Verkäufer Über- oder Unterschreitungen der kontrahierten Menge zu reklamieren.

Falls Fehlmengen beim Transport entstanden sein können, wird der Käufer im Interesse beider Parteien nach Erhalt der Ware umgehend den Spediteur benachrichtigen.

5. QUALITÄT: GRAMMGEWICHTSTOLERANZEN

(a) Begriffsdefinitionen

Lieferung bedeutet die Gesamtmenge der Ware, die unter einem Kontrakt und auf einmal geliefert wird.

Partie bedeutet eine oder mehrere Einheiten Papier oder Karton einer Sorte und Spezifikation, die in einem Werk hergestellt und auf einmal geliefert werden.

Einheit bedeutet eine Rolle, einen Ballen, Paket, eine Palette oder sonstige für den Transport gemeinsam verpackte Ware.

Grammgewicht ist das Gewicht in Gramm per Quadratmeter Papier oder Karton.

Kontrahiertes Grammgewicht ist das im Kontrakt aufgeführte Grammgewicht.

Tatsächliches Grammgewicht einer Partie Papier oder Karton ist der rechnerische Mittelwert der Grammgewichte, die bei Probeentnahmen und Überprüfung der Partie nach SCAN-P 1:61 und SCAN-P 6:75 bzw. nach anderen an deren Stelle getretenen SCAN-Methoden ermittelt wurden. Bei holzhaltigem Papier, Zeitungs-, Zeitschriftenpapier sowie Liner und Fluting bezieht sich das tatsächliche Grammgewicht jedoch auf den Feuchtigkeitsgehalt der Ware zum Zeitpunkt der Herstellung.

Nominalgewicht einer Lieferung von Bogen bedeutet die gelieferte Anzahl der Bogen mal ihre kontrahierte Fläche mal kontrahiertes Grammgewicht.

Toleranz beim Grammgewicht bedeutet die erlaubte Abweichung zwischen dem kontrahierten und tatsächlichen Grammgewicht ausgedrückt in Prozent vom kontrahierten Grammgewicht.

(b) Toleranzen

Eine Partie Papier oder Karton gilt bezüglich des Grammgewichtes als vertragsgemäß, wenn

- das tatsächliche Grammgewicht im Verhältnis zum kontrahierten Grammgewicht innerhalb der nachstehend bei A für Papier und B für Karton angeführten Toleranzen bleibt und
 - die Prüfwerte der einzelnen Einheiten im Verhältnis zum kontrahierten Grammgewicht innerhalb der Toleranzen bleiben, die in den nachstehenden Tabellen für jeweils eine Tonne ausgewiesen sind.
- Wenn eine Lieferung aus zwei oder mehreren Partien besteht, muss das tatsächliche Grammgewicht jeder Partie gesondert festgestellt werden.

(c) Tabelle A: Toleranzen für verschiedene Papiere

Gewicht der Partie in Tonnen	Druck- u. Schreib-Papiere 35-80 g/m ²	Krepp- u. gestrichene Papiere	andere Qualitäten
	%	%	%
1 (mdst.)	± 5,0	± 9,0	± 7,0
5	± 3,6	± 6,5	± 5,1
10	± 3,2	± 5,7	± 4,4
20	± 2,7	± 4,9	± 3,8
50	± 2,3	± 4,1	± 3,2
100	± 2,0	± 3,6	± 2,8
500	± 1,4	± 2,6	± 2,0
1000	± 1,3	± 2,3	± 1,8
3000	± 1,0	± 1,8	± 1,4

Für Papierpartien in Zwischengewichten gelten die durch lineare Interpolation ermittelten Toleranzwerte.

(d) Tabelle B: Toleranzen für verschiedene Karton-Qualitäten

Gewicht der Partie, Tonnen	kontrahiertes Grammgewicht g/m ²	
	< 450 %	≥ 450 %
1 Tonne bis unter 15 Tonnen	± 5,0	± 8,0
15 Tonnen bis unter 60 Tonnen	± 4,0	± 5,5
60 Tonnen und darüber	± 3,5	± 4,0

6. QUALITÄT: FORMAT UND ROLLENBREITE, TOLERANZEN

Eine Lieferung von Papier oder Karton gilt als vertragsgemäß, wenn die gelieferten Maße (bei Bogen: Länge und Breite, bei Rollen: Breite) von den kontrahierten Maßen nicht mehr als nachfolgend ausgewiesen abweichen.

Bogen

unbeschnitten	± 0,4 %, aber höchstens ± 3 mm
beschnitten	± 0,2 %, aber höchstens ± 3 mm

Rollen (mit beschnittener Kante)

< 400 mm	± 2 mm
400 mm aber < 2000 mm	± 3 mm
2000 mm und darüber	± 5 mm

Mindestens fünfundneunzig Prozent (95%) der Messungen müssen innerhalb dieser Toleranzen sein.

7. QUALITÄT: REKLAMATIONEN

(a) Der Käufer ist verpflichtet, die Qualität der gelieferten Ware vor deren Verarbeitung zu prüfen. Falls die Ware nicht der kontrahierten Qualität entspricht, oder falls der Käufer Grund zur Annahme hat, dass aufgrund der Qualität Schwierigkeiten bei der Verarbeitung zu erwarten sind, darf mit der Verarbeitung erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Genehmigung (auch: per E-Mail oder Fax) des Verkäufers vorliegt.

Stellt der Käufer während der Verarbeitung Fehler an der Ware fest, so ist der Verkäufer sofort schriftlich (auch: per E-Mail oder Fax) zu benachrichtigen.

(b) Rügen von Mängeln, die sich bereits aus den Dokumenten oder Mustern des Verkäufers ergeben, hat der Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Dokumente oder Muster geltend zu machen.

Rügen wegen anderer Qualitätsmängel sind vom Käufer wie folgt geltend zu machen:

- unverzüglich, wenn die Mängel bei Besichtigung der Ware oder deren Verpackung feststellbar sind,
- nach Feststellung der Mängel, spätestens aber innerhalb von dreißig (30) Tagen, wenn die Rüge sich auf Abweichungen vom Grammgewicht, Format, Farbe, Reinheit, Festigkeit oder andere Mängel bezieht, die durch Probeentnahmen feststellbar sind.
- nach Feststellung der Mängel, spätestens aber innerhalb von drei (3) Monaten, wenn der Mangel durch Besichtigung oder durch Probeentnahmen nicht feststellbar war.

Die vorstehenden Fristen beginnen mit der Anlieferung der Ware am Bestimmungsort.

(c) Bei Mängelrügen hat der Käufer die Ware genau zu bezeichnen, alle Gründe, auf denen die Rüge beruht, mitzuteilen und dem Verkäufer gleichzeitig oder so bald wie möglich entsprechende beweisdienliche Unterlagen zuzusenden.

Bis zur Klärung der Rüge wird der Käufer die Ware in Empfang nehmen, ordnungsgemäß einlagern und für eigenes sowie für das Interesse des Verkäufers zu vollem Verkaufspreis plus Transport- und Lagerkosten versichern. Er wird umgehend dem Spediteur innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist von Rügen verständigen, falls Verdacht auf einen Transportschaden besteht.

(d) Hat der Käufer entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Mängelrügen geltend gemacht und können die Parteien die Rügen nicht gültig beilegen, so ist die Meinungsverschiedenheit durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Mindestens neunzig Prozent (90 %) der beanstandeten Ware muss in diesem Falle dem Verkäufer in unverarbeitetem und möglichst unverändertem Zustand zur Entnahme von Proben für das Schiedsgericht und unbeschadet der Ansprüche des Käufers zur Verfügung gestellt werden. Hat der Käufer die Ware gerügt, so kann er Ansprüche hinsichtlich dieser Ware nur geltend machen, solange der oben genannte Anteil der Ware unverarbeitet und auch sonst nicht manipuliert ist.

(e) Entspricht die gelieferte Partie nicht den Toleranzen gemäß Ziffer 5 oder 6 oder Qualitätsmustern und/oder Spezifikationen des Verkäufers, so kann das Schiedsgericht auf Wandlung der Partie entscheiden; ist nur ein Teil der Partie fehlerhaft, so kann für diesen Teil auf Wandlung entschieden werden, wenn der Käufer den verbleibenden Teil verwenden kann. Das Schiedsgericht entscheidet nicht auf Wandlung einer ganz oder teilweise fehlerhaften Partie, wenn die Ware trotz ihrer Mängel vom Käufer im normalen Geschäftsbetrieb verwendet werden kann. Für solche Partie oder Teilpartie mindert das Schiedsgericht den Kontraktpreis. Der Verkäufer kann jedoch stattdessen die gerügte Partie oder Teilpartie zurücknehmen.

(f) Ordnet das Schiedsgericht die Entnahme von Proben an, so werden diese gemäß den offiziell anerkannten Standardverfahren entnommen und geprüft. Der Verkäufer ist berechtigt, bei der Probeentnahme vertreten zu sein.

(g) Wenn das Schiedsgericht für zwei oder mehr aufeinanderfolgende Lieferungen der gleichen Papier- oder Kartonart dem Käufer das Recht einräumt, den Vertrag ganz oder zum Teil zu wandeln oder den Kaufpreis um mehr als zwanzig Prozent (20 %) mindert, so hat der Käufer das Recht, für die noch ausstehenden Lieferungen den Kontrakt zu kündigen. Wenn der Kontrakt verschiedene Qualitäten von Papier oder Karton beinhaltet, so bezieht sich das Kündigungsrecht nur auf noch ungelieferte Mengen der Qualität bezüglich der das Schiedsgericht entschieden hat.

8. ZAHLUNGSVERZUG UND EIGENTUMSVORBEHALT

(a) Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent (5 %) über dem offiziellen Diskontsatz des Landes des Käufers verlangen.

Wenn der Kaufpreis in einer anderen Landeswährung als derjenigen des Verkäufers zu bezahlen ist, kann der Verkäufer eine Ausgleichszahlung verlangen, wenn sich der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Zahlung der Verzugssumme im Vergleich zu dem Wechselkurs zum Fälligkeitszeitpunkt für ihn nachteilig geändert hat.

(b) Beruht der Zahlungsverzug des Käufers nicht auf Fehlern der überweisenden Bank, so kann der Verkäufer vom Vertrag mit der Maßgabe zurücktreten, dass der Rücktritt vierzehn (14) Tage nach Zugang wirksam wird, wenn bis dahin die offene Zahlung nicht beim Verkäufer eingegangen ist.

Im Falle eines Sukzessivlieferungsvertrages gilt dieses Rücktrittsrecht nur für den noch nicht erfüllten Vertragsteil, wobei die Lieferung, mit deren Zahlung der Käufer in Verzug ist, eingeschlossen sein kann.

(c) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an gelieferten und soweit wie möglich auch an verarbeiteten Papier und Karton bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Geht durch die Verarbeitung das Eigentum unter, so erwirbt der Verkäufer Eigentum an den durch die Verarbeitung entstehenden Waren. Aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Forderungen sind an den Verkäufer abgetreten. Auf abgetretene Forderungen eingehende Gelder sind gesondert aufzubewahren.

(d) Gerät der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann der Verkäufer nach entsprechender schriftlicher Mitteilung weitere Lieferungen aus diesem Vertrag und/oder allen anderen geschlossenen bis zur Zahlung der offenstehenden Beträge zurückhalten.

(e) Sollte eine Vertragspartei zahlungsunfähig werden, ihr Geschäft liquidieren, oder sollte gegen sie ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet werden oder sollte eine Partei in solche finanziellen Schwierigkeiten geraten, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausgeschlossen erscheint, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn die betroffene Vertragspartei nicht binnen zehn (10) Tagen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausreichende Sicherheiten gestellt hat.

9. HAFTUNGSBEGRENZUNG

(a) Falls die gelieferte Ware Qualitäts- oder Quantitätsmängel aufweist und dem Käufer entweder vom Verkäufer oder von dem Schiedsgericht das Recht eingeräumt wurde, die Annahme der mangelhaften Ware zu verweigern, so ist der Verkäufer verpflichtet, unverzüglich die mangelhafte Ware durch fehlerfreie zu ersetzen oder zu wenig gelieferte Ware nachzuliefern und dem Käufer die Kosten für Empfang, Lagerung und Sicherung der mangelhaften Ware zu ersetzen. Der Ersatz jeden durch fehlerhafte oder zu geringe Lieferung entstandenen Schadens ist ausgeschlossen.

Wenn ein Qualitätsmangel vorliegt, der eine Wandlung des Vertrages nicht rechtfertigt, so hat der Käufer lediglich einen geminderten Preis zu zahlen. Eine weitergehende Entschädigung oder sonstigen Schadensersatz kann er nicht verlangen.

Wenn ein Quantitätsmangel die Wandlung nicht rechtfertigt, so ist Zahlung nur für die tatsächlich gelieferte Menge zu leisten.

Hat der Käufer die Ware für bestimmte dem Verkäufer bekannte Zwecke gekauft und hat der Verkäufer die Tauglichkeit der Ware für diese Zwecke garantiert, dann ersetzt der Verkäufer dem Käufer einen aus einer mangelhaften Lieferung entstehenden Schaden, höchstens jedoch laut dem Absatz (b) unten.

(b) Wenn eine der Parteien der anderen gegenüber schadenersatzpflichtig wird, kann der zu ersetzende Schaden nicht den Verlust übersteigen, den die schadenersatzpflichtige Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

vernünftigerweise voraussehen konnte. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Schadenersatz soll nie den Rechnungswert der betreffenden Lieferung übersteigen.

(c) Macht eine Vertragspartei einen Vertragsbruch der anderen Partei geltend, so ist sie verpflichtet den entstandenen Schaden zu mindern, soweit dies ohne zumutbare Kosten und Schwierigkeiten möglich ist. Kommt sie dieser Schadensminderungspflicht nicht nach, so kann die Partei, die den Vertrag gebrochen hat, eine Minderung der Schadensersatzverpflichtung verlangen.

10. BEFREIUNG VON DEN VERTRAGSPFLICHTEN

(a) Eine Vertragserfüllung kann nicht verlangt werden, wenn nach Vertragsschluss - oder vor Vertragsschluss, sofern die Auswirkungen nicht deutlich vorherzusehen waren - Ereignisse eintreten, die die Verarbeitung oder Inempfangnahme der Ware durch den Käufer oder, falls der Käufer ein Großhändler ist, durch seinen im Vertrag namentlich benannten Kunden sowie die Herstellung oder den Versand der Ware durch den Verkäufer verhindern oder verzögern. Solche Ereignisse sind im Einzelnen, ohne dass diese Aufzählung ausschließlich wäre: Krieg; Kriegsgefahr; Aufruhr; Blockade; Beschlagnahme; Embargo; Einberufung des Personals zum Wehrdienst; Devisenrestriktionen; Export- oder Importverbote oder -beschränkungen; Energieversorgungsengpässe; Arbeitskämpfe; allgemeine Knappheit an Personal, Transportmitteln und Rohmaterial; Wasserknappheit; Feuer; Überschwemmungen; Sturm; Sperrung des Eisenbahnverkehrs; Sperrung der Schifffahrt durch Eis in den Abfahrts- und Bestimmungshäfen; Verlust oder Beschlagnahme auf See; Nichtlieferung, mangelhafte oder verspätete Lieferung von Rohmaterial und anderen Hilfsmitteln für die Produktion seitens des Lieferanten des Verkäufers sowie sonstige außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegende Umstände.

(b) Käufer oder Verkäufer können jeweils die Vertragserfüllung unter Hinweis auf die vorstehenden Ereignisse aufschieben. Keine der Vertragsparteien ist der anderen zum Ersatz des durch den Aufschub verursachten Schadens verpflichtet. Bereits beim Verkäufer in Produktion oder auf dem Weg zum Kunden befindliche Lieferungen müssen jedoch immer vom Käufer abgenommen werden.

(c) Dauert der Aufschub weniger als zehn (10) aufeinanderfolgende Tage, sind die Lieferungen der gesamten Vertragsmenge so bald wie möglich wieder aufzunehmen. Hat der Aufschub zehn (10) aufeinanderfolgende Tage oder länger gedauert, können die während des Aufschubes fälligen und nicht ausgeführten Lieferungen ohne Regressmöglichkeiten gegen einen der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Die späteren Lieferungen werden danach vertragsgemäß wieder aufgenommen.

(d) Der Vertragspartner, der eine Befreiung von der Erfüllung der Vertragspflichten aufgrund eines der genannten Ereignisse in Anspruch nehmen möchte, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich (auch: per E-Mail oder Fax) von dem Eintritt des Ereignisses und dessen voraussichtlicher Beendigung zu benachrichtigen. Er hat den anderen Vertragspartner weiterhin so schnell wie möglich über das Ausmaß des Aufschubes in Kenntnis zu setzen.

11. KOSTENSTEIGERUNGEN

Sollten nach Abschluss des Kaufvertrages Steigerungen der gesamten Produktions- und Transportkosten für die Ware von mindestens zehn Prozent (10 %) eintreten, so hat der Verkäufer das Recht, eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen, um seine erhöhten Kosten für die Dauer der Kostensteigerung zu decken. Die Neufestsetzung erfasst alle Waren, die später als dreißig (30) Tage nach Zugang der entsprechenden Mitteilung zur Lieferung anstehen. Sollte eine Einigung während der genannten dreißig (30) Tage nicht erreicht werden können, so kann der Verkäufer für den noch nicht ausgelieferten Teil der Vertragsmenge vom Vertrag zurücktreten.

12. VERJÄHRUNG

Unbeschadet der in Ziffern 4 und 7 enthaltenen Fristen müssen mit Ausnahme des Kaufpreisanspruches alle Ansprüche aufgrund dieses Vertrages binnen dreißig (30) Tagen nach Anlieferung der Waren am Bestimmungsort geltend gemacht werden. Ansprüche gegen Rechnungen müssen binnen zehn (10) Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.

Nach Ablauf der vorgenannten sowie der in Ziffern 4 und 7 genannten Fristen können Ansprüche gegen den Verkäufer nicht mehr geltend gemacht werden.

Unbeschadet der Erhebung von Gegenansprüchen hat der Käufer Rechnungen in ihrem vollen Betrag bei Fälligkeit zu bezahlen. Berichtigungen von Rechnungen erfolgen nach Erzielung einer diesbezüglichen Übereinkunft bzw. nach Vorliegen einer entsprechenden Entscheidung des Schiedsgerichtes.

13. LIEFERUNGEN

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 11 gilt jede Lieferung im Rahmen dieser Vereinbarung als gesonderter Vertrag; eine Leistungsstörung bezüglich einer oder mehrerer Lieferungen lässt den verbleibenden Vertrag unberührt, soweit diese Verkaufsbedingungen nicht abweichende Regeln enthalten.

14. BESONDERE BEDINGUNG

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ohne Einschränkung, sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbaren.

15. ANWENDBARES RECHT

Der Kaufvertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen dem am Sitz des Verkäufers gültigen Recht. Dies gilt nicht für Ziffer 8 c, auf die das am Sitz des Käufers gültige Recht Anwendung findet.

16. SCHIEDSGERICHT

Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden endgültig nach den Vorschriften der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden.